Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Suhl über Straßennamen und Hausnummerierung

vom 17.12.2001 i.d.F. vom 03.12.2020 veröffentlicht am 19.12.2001/ 31.12.2020

Aufgrund der §§ 5 und 27 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBI. S. 323), geändert durch Art. 7 des Euro-Umstellungsgesetzes vom 24.10.01 (GVBI. 265) erlässt die kreisfreie Stadt Suhl/Thüringen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Straßennamen und Straßenschilder

- (1) Die Stadt Suhl benennt die öffentlichen Straßen und Plätze und stellt die Straßennamensschilder auf. Ort, Zeit und Art der Anbringung bestimmt die Stadt Suhl.
- (2) Die Straßenbezeichnung eines Grundstückes richtet sich nach dem Hauptzugang, den das Grundstück zur Straße hat. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Suhl über die Zuordnung.

§ 3 Hausnummern

- (1) Die Stadt Suhl teilt von Amts wegen oder auf Antrag die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Umnummerierung) für das auf dem Grundstück errichtete und bauaufsichtlich endgültig genehmigte Gebäude zu.
- (2) Jedes Gebäudegrundstück erhält i.d.R. eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

§ 4 Platz der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sind nicht höher als 2,50 m anzubringen.
- (2) Befindet sich der Haupteingang des Gebäudes nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild an der zur Straße gelegenen Gebäudeseite oder Einfriedung des Grundstücks in der Nähe des Haupteingangs anzubringen.
- (3) Ist die Straßenseite des Gebäudes mehr als 10 m von der Straße entfernt oder verhindert die Einfriedung die Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, ist sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

§ 5 Beschaffenheit der Hausnummernschilder

Die Hausnummer muss so gestaltet und angebracht sein, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum, zumeist Gehweg oder Straße, Tag Nacht, gut sichtbar ist (kontrastreicher Untergrund, entsprechende Schriftgröße).

§ 6 Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer bzw. Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts der Grundstücke sind verpflichtet, die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Erhalt der zugeteilten Hausnummer, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Eigentümer ist, wer als solcher ins Grundbuch eingetragen ist.

§ 7 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder zu dulden. Das Anbringen der Straßennamensschilder an Baulichkeiten und in Privatgrundstücken hat nur in Ausnahmefällen zu erfolgen. Der Eigentümer ist zu informieren.

§ 8 Kosten der Hausnummerierung

Die Eigentümer bzw. Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts der Grundstücke haben sämtliche Kosten der Hausnummerierung zu tragen.

§ 8 a Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. 1 eine nicht von der Stadt Suhl zugeteilte Hausnummer an dem Gebäude anbringt,
 - 2. § 4 sein Hausnummernschild nicht an dem dafür vorgeschriebenen Platz befestigt,
 - 3. § 6 Abs. 1 das Hausnummernschild nicht in dem vorgesehenen Zeitraum beschafft, anbringt und unterhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten i. S. von Abs. 1 ist die kreisfreie Stadt Suhl/Thüringen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Suhl über Straßennamen und Hausnummerierung vom 29.06.1993 außer Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) AusfDatum b) VeröffDatum c) in Kraft ab

1 6 (2) gestrichen a) 09.01.2003

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Suhl über Straßennamen und Hausnummerierungen vom 17.12.2001 i. d. F. vom 03.12.2020

	8a	neu	b) 16.01.2003
			c) 17.01.2003
2	4, 6, 8, 8a	neu gefasst	a) 15.07.2010
	, , ,	5	b) 31.08.2010
			c) 01.09.2010
3	1	neu gefasst	a) 03.12.2020
	8 Abs. 2	gestrichen	b) 31.12.2020
		_	c) 01.01.2021